



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm** und **Fraktion (AfD)**

Forensisch-psychiatrische Kapazitäten und Verfahren für psychisch auffällige oder gefährliche Ausländer im Freistaat ausbauen und koordinieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention einen Kapazitäts- und Maßnahmenplan zur Verbesserung der Unterbringung, Begutachtung und Behandlung psychisch auffälliger oder gefährlicher Ausländer zu erarbeiten, der insbesondere

- a) die bestehenden forensisch-psychiatrischen, klinischen und betreuerischen Kapazitäten systematisch erfasst,
- b) den zusätzlichen Bedarf an Unterbringungs- und Behandlungsplätzen nach Regierungsbezirken ausweist,
- c) die Kooperations-, Melde- und Entscheidungswege zwischen Polizei, Justiz, Gesundheitsbehörden, Regierungen und Ausländerbehörden verbindlich festlegt.

Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert, eine ressortübergreifende Schnittstellenregelung zwischen Innen-, Justiz- und Gesundheitsressort zu schaffen, die sicherstellt, dass

- a) bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten von Ausländern ein standardisiertes Gefährdungsscreening erfolgt,
- b) die Einleitung eines Begutachtungs- oder Unterbringungsverfahrens nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetz (BayPsychKHG) oder dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) zügig und rechtssicher veranlasst wird,
- c) der Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

Begründung:

Mehrere sicherheitsrelevante Vorfälle der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass im Umgang mit psychisch auffälligen oder gefährlichen Ausländern Koordinierungs-, Informations- und Kapazitätsdefizite bestehen. Zwar regeln das BayPsychKHG und das BayMRVG die Behandlung und Unterbringung psychisch kranker Straftäter und Gefährdeter, doch greifen diese Normen regelmäßig erst dann, wenn bereits eine erhebliche Gefahr für Dritte oder eine strafrechtliche Voraussetzung vorliegt. Zwischen dem polizeilichen Gefahrenverdacht und der gerichtlichen Anordnung entsteht eine rechtliche und organisatorische Lücke, die sowohl für die öffentliche Sicherheit als auch für die betroffenen Personen problematisch ist. Fehlende abgestimmte Verfahren, uneinheitliche Informationsflüsse und regionale Engpässe erschweren eine schnelle, rechtsstaatlich saubere Reaktion. Der Staat ist nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Art. 99

Verfassung des Freistaates Bayern (BV) verpflichtet, das Leben und die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger zu schützen. Zugleich gebieten Art. 3 BV (Gemeinwohlbindung des staatlichen Handelns) und Art. 4 Abs. 1 BV (Bindung an Gesetz und Recht) die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Datenschutz. Ein abgestimmter Kapazitäts- und Maßnahmenplan, verbunden mit klaren Zuständigkeitsregelungen und einer strukturierten Datenkommunikation, verbessert die Rechtssicherheit der Behörden, entlastet Polizei und Justiz und erhöht den Schutz der Bevölkerung.

Die Berichtspflicht an den Landtag stellt sicher, dass Umsetzung und Wirksamkeit parlamentarisch überprüft werden können.